

## Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

### **Versetzungsanträge innerhalb Schleswig-Holsteins zum Schuljahr 2018/19**

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. November 2017 – III 27 –

Für Versetzungen von Lehrkräften innerhalb Schleswig-Holsteins ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben ein online-Antragsverfahren eingerichtet worden, das eine einheitliche Verarbeitung der Anträge, für Antragsteller/innen die jederzeitige Einsichtnahme in den eigenen Antrag und dessen Vollständigkeitsstatus sowie die weitere Bearbeitbarkeit und ggf. systemseitige Rückmeldungen sicherstellt. Versetzungsanträge sind in diesem online-Verfahren zu stellen. Es wird daher gebeten, bereits in Papierform gestellte Anträge erneut im online-Verfahren zu stellen. Die Registrierung zur Teilnahme am Verfahren erfolgt über das Elektronische Versetzungsformular Online Schleswig-Holstein (<https://EVOOn.schleswig-holstein.de>), nach der Registrierung ist die Antragstellung über das dort zugängliche online-Formular möglich.

Lehrkräfte ohne eigenen Internetzugang können sich an ihre Schule, das zuständige Schulamt oder das MBWK wenden, um Unterstützung zu erhalten.

Das Verfahren wird ab dem 4. Dezember 2017 freigeschaltet.

Alle Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2018/19 eine Versetzung aus persönlichen Gründen an eine andere Schule des Landes Schleswig-Holstein (Versetzungswünsche für das Schuljahr 2017/18, denen nicht entsprochen

werden konnte, müssen wiederholt werden) wünschen, werden gebeten, ihren Antrag bis spätestens zum  
12. Januar 2018

vollständig im online-Portal einzureichen.

Über Versetzungsanträge von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen innerhalb der Schulart entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter im Einvernehmen mit den aufnehmenden Schulen.

Einvernehmliche Versetzungen von Lehrkräften der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern bis zur verwaltungsmäßigen Umsetzung vorbereitet.

Für die Lehrkräfte der übrigen Schularten und bei schulartübergreifenden Versetzungen gilt:

- Über Anträge auf kreisinterne Versetzung im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Förderzentren entscheiden die Schulämter.
- Über Versetzungsanträge von Lehrkräften dieser Schularten in einen anderen Kreis entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.
- Über schulartübergreifende Versetzungsanträge, soweit sie nicht unter die erste Strichaufzählung fallen, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Bei Ausschreibungen für unbefristete Einstellungen wird im Vorwege geprüft, ob noch Versetzungsanträge vorliegen und umgesetzt werden können.